

Handelsvertrages mit Frankreich, die neuen Zollsätze bekanntgeben. Unsere Informationen trafen zu. Am 25. August wurde das Abkommen im Reichsanzeiger veröffentlicht. Wir bringen nachstehend den genauen Wortlaut, der uns interessierenden Zollpositionen:

Nummer des französischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsätze Fr.
495	Goldschmiedewaren aus Gold und Platin, Silber und vergoldetem Silber <sup>1)</sup> . . . . .	vom Werte	7%
aus 496	Juwelierwaren, Bijouterie . . . . .	"	7%
496	Waren, auf verschiedenem Wege vergoldet oder versilbert (siehe Liste A):		
	A. Bijouterie, belegt mit Gold oder Silber usw. . . . .	"	10%
	B. Plattierte Arbeit und versilberte Gold- und Silberschmiedearbeiten usw.:		
	1. weder ziseliert, noch graviert, noch durch Prägen, Stanzen oder sonstwie verziert . . . . .	"	10,-
	2. andere . . . . .	"	17,-
496bis	Unechte Bijouterie: Agraffen, Broschen, Armbänder, Fingerringe, Ohrringe, Schmuckknöpfe, Knopfstege, Ketten, Fingerhüte, Schieberinge, Federringe und andere Ringe, Karabinerhaken, Panzerfäschchen, Taschenbügel aller Art usw., aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit echten und unechten Korallen, unechten Steinen, Perlmutter, Knochen, Elfenbein, Schildpatt, unechten oder echten Perlen usw. sowie Metallteile dieser Gegenstände:		
	aus Aluminium, Neusilber, Nickel, Kupfer, Stahl, Eisen, Zink, Zinn, Blei, vergoldet, versilbert, verkupfert, oxydiert, auch mit Beiwerk, aus feinem Stahl mit Spitzen, Kupfer, Neusilber, Nickel, geätzt, verniert, emailliert, poliert, vernickelt, auch mit Beiwerk . . . . .	vom Werte	20%
	Trauerschmuck aus Eisen, mit Glaswerk oder gehärtetem Holz besetzt, aus Zink, Blei, Eisen, gewöhnlichem Stahl, vernickelt, aus Zink, Blei, Eisen, gewöhnlichem Stahl, poliert oder verniert, mit Zutaten . . . . .	"	20%
	aus Zink, Blei, Eisen und gewöhnlichem Stahl, ohne Zutaten und Verzierungen . . . . .	"	20%
504	Großuhren:		
	Werke für Weckeruhren, Pendeluhren, Hausuhren, Spieluhren, Telegraphen und überhaupt alle als Uhrwerk anzusprechenden Werke, mit oder ohne Schlagwerk, anderweit nicht genannt, vollständig oder unvollständig, mit oder ohne Triebwerk, im Stückgewichte von (A):		
	501 g und mehr . . . . .	kg	16,-
	251 g bis 500 g . . . . .	"	14,-
	250 g oder weniger . . . . .	Stück	7,-
504bis	Weckeruhren, Pendeluhren aller Art, einschließlich der Hausuhren aus Holz, vollständig oder unvollständig (wobei das Werk, das Gehäuse [cage, enveloppe, boîte ou cabinet] und ihre Einzelteile getrennt zu verzollen sind):		
	Werke . . . . .	"	Zollbehandlung der Nr. 504
	Gehäuse [cages, enveloppes, boîtes ou cabinets] <sup>2)</sup> :		
	A. aus gewöhnlichem Holz, auch mit unedlem Metall:		
	geschnitten . . . . .	kg	4,50
	andere . . . . .	"	2,-
	B. aus feinem Holz, massiv oder furniert . . . . .	vom Werte	15%

Nummer des französischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsätze Fr.
504ter	Nippuhren, Miniaturwecker und andere ähnliche kleine Uhren [pendules] und Werke der genannten Uhren; kleine Wecker und Werke solcher Wecker, mit oder ohne Schlagwerk, im Stückgewichte von <sup>3)</sup>		
	251 bis 500 g . . . . .	Stück	16,-
	250 g oder weniger . . . . .	kg	7,-
aus 505	Zähler für Elektrizität, Wasser, Gas, Gespinnste und überhaupt alle Zähler oder Vorrichtungen mit Uhrwerk <sup>4)</sup> (siehe Liste A):		
	kleine Zähler im Stückgewichte bis höchstens 5 kg . . . . .	Stück	28,-
	Zähler im Stückgewichte von mehr als 5 kg . . . . .	kg	5,50
509bis	Uhrfurnituren für Großuhren <sup>5)</sup>		
	Spiralfedern für Pendeluhren oder Weckeruhren aus jedwedem Metall; Federn für Pendeluhren oder Weckeruhren . . . . .	vom Werte	20%
	andere:		
	Zeiger, Pendel, Federhäuser, Zifferblätter, Kadraituren [pièces de cadraiture, de sonnerie et de mouvements], Triebe, Achsen oder Wellen von Federzapfen, Weiser, Schlüssel, Zifferblattreifen, Hammerköpfe, Grundplatinen und Pfeiler, bearbeitete künstliche Steine, auch gefaßt, Triebe und Steigräder, Gongklöße, Schlaghämmer, Gongstäbe, Gongröhren, Schrauben usw. <sup>6)</sup> . . . . .	vom Werte	15%

1) Die Goldfedern für Füllfederhalter werden mit 1% des Wertes verzollt.  
 (A) Einschließlich der Werke von Anzündern, Auslöschern, Zeitzählern für Briefkästen und anderen ähnlichen Vorrichtungen. Bei den Werken, die unter die in den Nummern 504, 504 bis und 505 vorgesehene Kategorien fallen, werden die getrennt eingeführten Hemmungsträger nach den Zöllen der Nummern 498 und 499, je nach der Art, verzollt.  
 2) Die gleiche Zollbehandlung findet gleicherweise auf Werke, Gehäuse (cages, enveloppes) usw. Anwendung, wenn sie getrennt eingeführt werden. Zubehör und Beschläge aus anderen unedlen Stoffen als den Hauptstoffen ändern die Tarifierung der Gehäuse nicht.  
 3) Gehäuse (enveloppes cabinets ou cages) von Uhren (pendules) und Weckeruhren werden zu den für sie in Frage kommenden Zöllen nach ihrer Beschaffenheit verzollt.  
 4) Vorbehaltlich der Prüfung durch den Elektrizitätsausschuß unter den im Zulassungsheft vorgesehenen Bedingungen wird die Französische Regierung die Nationalität der Firma oder der Zähler nicht dazu benutzen, um der Einfuhr, der Untersuchung sowie die Indienststellung, für die diese Untersuchung vorgesehen ist, Hindernisse zu bereiten. Die Zähler werden dem Elektrizitätsausschuß nach der Reihenfolge der Anmeldungen zur Untersuchung überwiesen, ohne daß in der Reihenfolge ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Erzeugnissen gemacht wird.  
 Es wird dem Elektrizitätsausschuß empfohlen werden, die Zähler nicht länger als drei Monate aufzuhalten.  
 5) Teile von Weckern, die zusammengesetzt worden sind (ayant subi un assemblage) unterliegen dem Zollsatz der Werke. Siehe vorstehend wegen der getrennt eingeführten Hemmungen. Furnituren aus vergoldetem, vernickeltem, versilbertem oder plattiertem Metall und Zusammensetzungen sind dem vorstehenden Tarifsatz zu unterwerfen.  
 6) Platinen und Grundplatinen werden nach dem Stück verzollt, und zwar, wenn sie in ihrem größten Durchmesser aufweisen:  
 mehr als 65 mm . . . . . mit 8 Franken das Stück,  
 65 mm oder weniger . . . . . mit 5 Franken das Stück.  
 (VI 1/438)

**Einfuhrzölle und die Uhrenindustrie.** Die Schwierigkeiten der deutschen Uhrenindustrie sind nicht nur eine Folge eines gesteigerten internationalen Wettbewerbs, sondern rühren zum Teil aus den fast unüberwindlichen Schwierigkeiten hoher Zollsätze her. Der Reihe nach erheben die verschiedenen Länder bei der Einfuhr von Uhren und Uhrmachererzeugnissen folgende Wertzölle (alles in Prozent): Südafrika für sämtliche Erzeugnisse 25, England 33 1/3, Argentinien für Uhren 12, für Zubehörteile 25, Australien für Uhren 30, für Zeiger 15, für Standuhrenzeiger 25, für Pendel 45, Belgien für Uhrenerzeugnisse 20, Bolivien 20-30, Brasilien Uhren mit echten Steinen 50, Kanada für Uhren 24,75, für Zeiger 12,5, für Etuis 27,5, belg. Kongo 25, Kuba für Erzeugnisse der Uhrenindustrie 32,5, die U. S. A. für Uhren 35, für Etuis 45 und für Goldarmbanduhren 60, für Armbanduhren aus gewöhnlichem Metall 40. Griechenland erhebt für die Erzeugnisse der Uhrenindustrie bei der Einfuhr 60, engl. Guyana 33,5, holl. Guyana 16, Honduras 15-25, brit. Indien 30, Jamaika 20, Japan für Gold- und Platinuhren 100, für entsprechende Etuis 100, für Uhrenteile